

Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Angaben zur Wohnung

Hiermit wird ein Einzug in Auszug aus folgender Wohnung bestätigt.

Straße und Hausnummer (mit Zusatz)

Postleitzahl

Ort

52499

Baesweiler

Stockwerk, Wohnungsnummer beziehungsweise Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Datum des Einzuges oder Auszuges

Folgende Personen sind aus- oder eingezogen:

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Falls mehr Personen anzugeben sind, bitte Rückseite benutzen.

Name und Anschrift der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers:

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift der durch den/die Wohnungsgeber/in beauftragten Person

- Wohnungsgeber/in ist gleichzeitig Eigentümer/in der Wohnung
- Wohnungsgeber/in ist nicht Eigentümer/in der Wohnung

Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers:

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mit ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 54 in Verb. mit § 19 BMH).

Ort und Datum

Unterschrift der Wohnungsgeberin oder
des Wohnungsgebers oder der
beauftragten Person

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.